

Geschäftsordnung der Parlamentsdienste

(GOPD)

vom 16. Mai 2014

Der Generalsekretär der Bundesversammlung,

gestützt auf die Artikel 22 und 24 Absatz 2 Buchstabe a der Parlamentsverwaltungsverordnung vom 3. Oktober 2003¹ (ParIVV),

mit der Genehmigung der Verwaltungsdelegation vom 16. Mai 2014,

erlässt folgende Geschäftsordnung:

Kapitel I Allgemeines

Art. 1 Rolle der Parlamentsdienste

¹ Die Parlamentsdienste sind die Stabsstelle der Bundesversammlung und ihrer Organe². Sie unterstützen diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und nehmen die in Artikel 64 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002³ (ParIG) und in Artikel 17 ParIVV aufgeführten Funktionen wahr.

² Sie sind die Drehscheibe zwischen der Bundesversammlung einerseits und dem Bundesrat, weiteren Behörden und der Öffentlichkeit andererseits.

³ Sie wahren und fördern die Interessen sowie die Würde der Bundesversammlung und ihrer Organe.

⁴ Sie setzen die Weisungen der Verwaltungsdelegation um.

¹ SR 171.115

² Wo nichts anderes vermerkt ist, umfasst der Begriff „Organe“ diejenigen gemäss Art. 31 Bst. a - g ParIG, SR 171.10. Es sind dies der Nationalrat, der Ständerat, die Vereinigte Bundesversammlung, die Präsidien, die Büros, die Koordinationskonferenz, die Verwaltungsdelegation, die Kommissionen und die Subkommissionen sowie Delegationen. Sind auch die Fraktionen (Organe der Bundesversammlung gemäss Art. 31 Bst. h ParIG) eingeschlossen, so werden sie in der Geschäftsordnung ausdrücklich erwähnt.

³ SR 171.10

Art. 2 Grundsätze

Die Parlamentsdienste beachten folgende Grundsätze:

- a. Sie ordnen ihre Tätigkeiten nach deren Wichtigkeit und Dringlichkeit und erbringen ihre Dienstleistungen bedürfnis- und termingerecht.
- b. Sie achten auf einfache und wirtschaftliche Lösungen; wo möglich optimieren sie diese durch Standardisierung und Digitalisierung.
- c. Sie nutzen ihre Handlungsspielräume und Entscheidungskompetenzen.
- d. Sie sind für die Bundesversammlung, den Bundesrat, weitere Behörden und die Öffentlichkeit ein verlässlicher Partner.
- e. Sie verfolgen eine offene und klare Informationspolitik.
- f. Sie fördern die Pflege der Amtssprachen und das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Kulturen im Parlament.
- g. Sie wahren bei sämtlichen Tätigkeiten den Grundsatz der politischen Neutralität und der Gleichbehandlung aller Organe und Ratsmitglieder.

Art. 3 Organisation

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Bundesversammlung führt die Parlamentsdienste und steht deren Geschäftsleitung vor.

² Nebst der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär setzt sich die Geschäftsleitung zusammen aus der stellvertretenden Generalsekretärin oder dem stellvertretenden Generalsekretär, den vier Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern und der Leiterin oder dem Leiter Human Resources und Finanzen.

³ Die Geschäftsleitung regelt die Organisation der Bereiche und die Unterstellungsverhältnisse nach den Kriterien der Führbarkeit sowie des Zusammenhangs und der Ausgewogenheit der Aufgaben. Die Einzelheiten werden in einem Organigramm festgelegt.

⁴ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind Gegenstand von separaten Tätigkeitsbeschrieben der Organisationseinheiten und der Stellenbeschreibungen der einzelnen Mitarbeitenden.

⁵ Die Geschäftsleitung kann ständige oder ad-hoc-Ausschüsse einsetzen.

⁶ Die Geschäftsleitung fördert und pflegt den Dialog mit der Personalkommission; die konkrete Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

Kapitel II Dienstleistungen

Art. 4 Dienstleistungen für die eidgenössischen Räte

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der eidgenössischen Räte und der Vereinigten Bundesversammlung insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sessionen.

- b. Sie registrieren die parlamentarischen Geschäfte und bereiten die Unterlagen für die Sessionen vor.
- c. Sie bereiten die Ratsgeschäfte für die Ratsvorsitzenden vor.
- d. Sie bereiten die Abstimmungen und Wahlen vor und unterstützen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler.
- e. Sie beraten die Räte in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- f. Sie verarbeiten die Beschlüsse und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- g. Sie protokollieren die Beratungen und publizieren diese im Amtlichen Bulletin.
- h. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- i. Sie organisieren die offiziellen Anlässe und verantworten das Protokoll.
- j. Sie koordinieren die Tätigkeiten der Räte mit den anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat und weiteren Behörden.
- k. Sie übersetzen die Debatten im Nationalrat und in der Vereinigten Bundesversammlung simultan in die Amtssprachen.

Art. 5 Dienstleistungen für die Ratspräsidentinnen und -präsidenten

Die Parlamentsdienste unterstützen und beraten die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten in inhaltlicher, organisatorischer und administrativer Hinsicht. Sie planen und organisieren ihre offiziellen Auftritte und Reisen. Ferner stellen sie im Inland die Betreuung durch die Weibel sicher.

Art. 6 Dienstleistungen für weitere Organe der Bundesversammlung

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Büros, der Koordinationskonferenz, der Kommissionen und der Delegationen insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie planen und organisieren die Sitzungen.
- b. Sie bereiten die Unterlagen für die Sitzungen vor.
- c. Sie beraten diese Organe in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlaments.
- d. Sie verarbeiten die Beschlüsse und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.
- e. Sie protokollieren die Beratungen.
- f. Sie erarbeiten Entwürfe von Berichten, Erlassen und Antworten auf parlamentarische Vorstösse.
- g. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- h. Sie erarbeiten im Auftrag der Kommissionen Wirksamkeitsprüfungen.
- i. Sie leisten Unterstützung bei der Information der Öffentlichkeit.
- j. Sie sorgen für die Koordination der Tätigkeiten mit anderen Organen der Bundesversammlung, dem Bundesrat sowie weiteren Behörden und Organisationen.

Art. 7 Besondere Dienstleistungen für einzelne Kommissionen und Delegationen

Die Parlamentsdienste erbringen zusätzlich zuhanden einzelner Kommissionen und Delegationen folgende Leistungen:

- a. Sie unterstützen die Aufsichtskommissionen und -delegationen bei der Auswahl, Konzeption und Durchführung von Untersuchungen und Evaluationen sowie bei allen weiteren Massnahmen der Oberaufsicht. Sie nehmen die Eingaben gemäss Artikel 129 ParlG⁴ entgegen und bereiten die Beschlüsse vor.
- b. Sie bereiten zuhanden der Redaktionskommission die Erlasstexte für die Schlussabstimmungen in den eidgenössischen Räten vor.
- c. Sie unterstützen die Gerichtskommission bei der Vorbereitung von Wahlen und Amtsenthebungen gemäss Artikel 40a ParlG.
- d. Sie bereiten zuhanden der Immunitätskommission des Nationalrates und der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates die Unterlagen zu den Gesuchen um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen vor.
- e. Sie bereiten zuhanden der Begnadigungskommission die Unterlagen zu den Gesuchen um Begnadigung vor.

Art. 8 Dienstleistungen für die Ratsmitglieder

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Ratsmitglieder folgende Dienstleistungen:

- a. Sie beraten die Ratsmitglieder in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- c. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.
- d. Sie geben gemäss den Vorgaben der Verwaltungsdelegation Informatikmittel ab und betreuen diese.
- e. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.
- f. Sie berechnen die Entschädigungen und zahlen diese aus.
- g. Sie erteilen Auskünfte bezüglich Vorsorgeleistungen und über die Überbrückungshilfe bei einer Nichtwiederwahl.
- h. Sie erteilen Auskünfte über das Angebot an Sprach- und Arbeitstechnik-Kursen sowie über die Bedingungen für die Übernahme der Kosten.
- i. Sie erfassen die persönlichen Daten der Ratsmitglieder zwecks Publikation des Mitgliederverzeichnisses, der Biografien und des Registers der Interessenbindungen auf dem Internet.
- j. Sie reservieren Sitzungszimmer im Parlamentsgebäude und während der Session Plätze auf den Tribünen.
- k. Sie sorgen für das Gastronomieangebot im Parlamentsgebäude.

Art. 9 Dienstleistungen für die Fraktionen und die Fraktionssekretariate

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Fraktionen und der Fraktionssekretariate folgende Dienstleistungen:

- a. Sie gewährleisten die Beratung in Verfahrens- und Zuständigkeitsfragen sowie in den übrigen Belangen des Parlamentes.
- b. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.

⁴ SR 171.10

- c. Sie stellen während der ordentlichen Fraktionssitzungen im Parlamentsgebäude die Räumlichkeiten bereit und gewährleisten die Betreuung durch die Weibel.
- d. Sie geben gemäss den Vorgaben der Verwaltungsdelegation den Fraktionssekretariaten Informatikmittel ab und betreuen diese.
- e. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- f. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.
- g. Sie zahlen die Fraktionsbeiträge aus.

Art. 10 Übrige Dienstleistungen

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Organe der Bundesversammlung zudem folgende Dienstleistungen:

- a. Sie besorgen die Übersetzungen.
- b. Sie archivieren die Akten der Parlamentsgeschäfte und übergeben diese dem Bundesarchiv.
- c. Sie gestalten den visuellen Auftritt ihrer Publikationen.
- d. Sie gewährleisten den Schutz von Personen und Sachwerten.
- e. Sie verteilen Unterlagen und stellen Korrespondenz zu.
- f. Sie bereiten die Auslandstätigkeiten der Organe der Bundesversammlung und der Ratsmitglieder im Auftrag eines Organs vor.
- g. Sie organisieren und betreuen die Besuche von ausländischen Delegationen in der Schweiz.
- h. Sie können Aktivitäten in italienischer Sprache unterstützen.
- i. Sie können von Fall zu Fall, sofern es die personellen und finanziellen Ressourcen erlauben, die internationalen parlamentarischen Gruppen nach Artikel 63 ParlG⁵ (sogenannte Freundschaftsgruppen) unterstützen.
- j. Sie betreuen die Vereinigung der ehemaligen Mitglieder der Bundesversammlung.

Art. 11 Dienstleistungen für den eigenen Bedarf

Die Parlamentsdienste erbringen für ihre eigene Verwaltung insbesondere folgende Dienstleistungen:

- a. Sie führen Recherchen durch und erbringen bibliothekarische Dienstleistungen.
- b. Sie gewährleisten ein Medien-Monitoring über die politische Aktualität.
- c. Sie besorgen die Übersetzungen für die Parlamentsverwaltung.
- d. Sie archivieren ihre Geschäftsakten und übergeben diese dem Bundesarchiv.

Art. 12 Öffentlichkeit

Die Parlamentsdienste erbringen zuhanden der Öffentlichkeit folgende Dienstleistungen:

- a. Sie informieren über die Zusammensetzung der Räte, die Geschäfte und das Funktionieren der Bundesversammlung.
- b. Sie informieren über die Beschlüsse der Organe der Bundesversammlung.

⁵ SR 171.10

- c. Sie erteilen auf Anfrage Sach- und Verfahrensauskünfte.
- d. Sie sind Ansprechpartner für die Medien.
- e. Sie gewähren auf Anfrage Zugang zu den Beständen der Parlamentsbibliothek.
- f. ⁶Sie organisieren die Besuche im Parlamentsgebäude und die Veranstaltungen.
- g. ⁷
- h. Sie bewahren und valorisieren das institutionelle Gedächtnis der Bundesversammlung.

Kapitel III Schlussbestimmungen

Art. 13 Anhang

Das Organigramm im Anhang ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

Art. 14 Aufhebung

Die Geschäftsordnung vom 3. November 2003 wird aufgehoben.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Der Generalsekretär der Bundesversammlung
Philippe Schwab

⁶ Geändert durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.03.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.05.2017, in Kraft seit 01.07.2017

⁷ Aufgehoben durch Beschluss des Generalsekretärs vom 27.03.2017, genehmigt durch die Verwaltungsdelegation am 12.05.2017, in Kraft seit 01.07.2017